



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand(FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Situation durch Enten- und Gänsefraßschäden in Schleswig-Holstein**

1. In welchem Umfang und in welchen Bereichen werden

- a) die Nordseeküste,
- b) die Ostseeküste und
- c) das Binnenland

in Schleswig-Holstein von wandernden Vogelarten, insbesondere Enten und Meeressäugern, als Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete aufgesucht? Welche Entwicklung ist in den vergangenen fünf Jahren zu beobachten?

Schleswig-Holstein hat zentrale ökologische Funktionen als Drehscheibe im arktischen Vogelzugsystem. Zahlreiche Enten- und Gänsearten suchen Schleswig-Holstein auf ihrem Weg von bzw. zu den Brutgebieten auf. Einzelne Arten brüten in Schleswig-Holstein. Im Hinblick auf das Thema der Kleinen Anfrage stehen insbesondere Graugans, Nonnengans und Pfeifente im Mittelpunkt der Betrachtung:

- Die Graugans ist ein Brutvogel mit Verbreitungsschwerpunkt an den Seen im östlichen Hügelland. Die Brutpopulation expandiert weiter und besiedelt zusehends alle geeigneten Brutplätze auch auf dem Mittelrücken und an der Westküste. Der Graugans-Brutbestand umfasst in Schleswig-Holstein aktuell ca. 4.500 Paare. Darüber hinaus nimmt die Zahl nichtbrütender und mausernder

Vögel zu, die sich, z. T. aus ganz Nordwesteuropa kommend, an den Seen in Ostholstein sammeln (aktuell ca. 20.000 Individuen).

- Die Nonnengans tritt als Rastvogel während des Winterhalbjahres an der Nordseeküste und in der Untereiberegion auf; in der gesamten Region sind zeitweise über 100.000 Exemplare anzutreffen. Die skandinavische und nordwestsibirische Population dieser Art hat in den letzten Jahren zugenommen (aktuell knapp 400.000 Individuen). Die zusehends längere Verweildauer der Nonnengänse im Frühjahr ist aus landwirtschaftlicher Sicht problematisch. Hiervon sind insbesondere die Vorlandflächen in Süderdithmarschen sowie das westliche Eiderstedt betroffen.
- Die Pfeifente tritt als Rastvogel an der Nordseeküste und zum Teil auch an der Ostseeküste im Raum Fehmarn auf. Die Rastbestände sind leicht rückläufig; analog ist die Frequentierung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den genannten Bereichen ebenfalls zurückgegangen.

2. Wie groß sind die Flächen, die den Enten und Gänsen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zum Äsen zur Verfügung stehen?

Der Vertragsnaturschutz hat aktuell einen Umfang von rd. 14.900 ha; davon entfallen allein ca. 4.900 ha Vertragsfläche auf die Halbinsel Eiderstedt. Auf allen Vertragsflächen sind der Aufenthalt und die Nahrungssuche von Enten- und Gänsearten zu dulden.

3. Reichen diese Flächen aus, um Fraßschäden auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden oder zumindest deutlich zu minimieren? Falls nein: Hält die Landesregierung eine Ausweitung dieser Flächen für geboten und in welcher Form will sie das erreichen?

Der Vertragsnaturschutz trägt durch Bereitstellung störungsfreier Flächen zu einer Reduzierung von Fraßschäden auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen bei. Darüber hinaus ist zur Linderung bzw. Minimierung von Fraßschäden ein Bündel differenzierter Maßnahmen erforderlich; hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung, um Ertragsausfälle der Landwirte
- a) zu verringern und/oder
  - b) zu ersetzen,

die durch Enten- und Gänsefraßschäden entstehen?

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat mit Blick auf die Fraßschäden einen Gesprächskreis „Wildgänse in der Landwirtschaft“ mit den Betroffenen (Bauernverband, Schafzuchtverband, Landesjagdverband und Naturschutzverbände) eingerichtet, um Informationen auszutauschen und geeignete Maßnahmen zu erörtern. Zur Linderung bzw. Minimierung der landwirtschaftlichen Schäden ist folgendes Maßnahmenbündel erforderlich:

- Vorbeugende Maßnahmen der Landwirtschaft

Dies umfasst eine Standort angepasste Bewirtschaftung und Produktionstechnik (je nach einzelbetrieblicher Möglichkeit) sowie die Jagd bzw. Vergrämung.

- Aktive Maßnahmen

a) Optimierung der Wiesenvogel-Habitate in den Naturschutzkögen und -gebieten zur gleichzeitigen Verbesserung der Rast- und Nahrungshabitate für die Gänsearten.

b) Vertragsnaturschutz

Die Maßnahme wird landesweit auch in Gebieten mit besonderen Brut- und Rastvorkommen von Gänsen angeboten.

c) Flächenpool

Hierbei handelt es sich um eine geplante Einzelfall-Lösung für besonders gravierende Fraßschadenssituationen in EU-Vogelschutzgebieten an der Westküste (beabsichtigte Umsetzung ab 2009). Die Umsetzung soll durch Bewirtschaftungstausch von öffentlichen Flächen gegen stark geschädigte Intensiv-Grünlandflächen erfolgen.

d) Ablenkungsfütterung für Nonnengänse

Das seit dem Frühjahr 2008 laufende Pilotprojekt im EU-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ (Teilgebiet Westerhever) ist mit einer regelmäßigen Ausbringung von Getreidekörnern ab Mitte März bis zum Abzug der Nonnengänse verbunden, um die Gänse auf die Projektfläche zu locken beziehungsweise von anderen Privatflächen abzulenken.

- Flankierende Maßnahmen

a) Jagdzeiten und Vergrämungsabschuss

Die Landesjagdzeiten-Verordnung schöpft den durch die Bundesjagdzeiten-Verordnung gesetzten Rahmen aus und regelt zusätzlich den Vergrämungsabschuss von Nonnengänsen zur Verhütung übermäßiger Schäden auf Acker- und Grünlandflächen außerhalb von Vogelschutzgebieten.

b) Abschussanordnung gemäß § 27 Bundesjagdgesetz durch die unteren Jagdbehörden.

c) Pachtpreis-Reduzierung für Landesschutzdeiche und Vorlandflächen an der Westküste (für Schafhalter; in Abhängigkeit von der durch Gänsefraß beeinflussten Grasnarbenentwicklung).

Flächenbezogene Zahlungen, die – ohne weitere konkrete Gegenleistungen der Landwirte – gezielt als Erstattung von Wildschäden gewährt werden, sind EU-rechtlich als unerlaubte Beihilfe zu bewerten.

5. Nach welchen Vertragsvarianten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind gegenwärtig für Enten und Gänse Flächen vorgesehen, wie sehen diese Vertragsvarianten im Einzelnen aus und in welcher Höhe werden den Landwirten danach jeweils ihre Ertragsausfälle erstattet?

Allen Vertragsmustern ist gemein, die Nahrungsaufnahme und den Aufenthalt von Enten, Gänsen und Schwänen zu dulden. Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die in Schleswig-Holstein angebotenen Vertragsmuster, die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen und die Ausgleichszahlungen.

Vertragsmuster	Flächen-/Gebietspriorität	Bewirtschaftungsauflagen	Ausgleichszahlung
<b>a) Vertragsmuster für Geest u. Hügelland</b>			
<b>Weide-Wirtschaft</b>	Grünland (s. o.)	Standweide (max. 3 Tiere/ha); Mahd ab 16.06. o. 16.07.	280,-- €/ha u. Jahr; 255,-- / 300,-- €/ha
<b>Weide-Landschaft</b>	Grünland (s. o.)	ganzjährige Beweidung mit 0,3 bis max. 1,0 Tieren/ha	360,-- €/ha u. Jahr
<b>b) Vertragsmuster für (tonige) Marschen</b>			
<b>Weide-Wirtschaft Marsch*</b>	Grünland (s. o.)	Standweide (max. 4 Tiere/ha); Mahd ab 21.06.; [wahlweise organ. Düngung zulässig]	365,-- € / [295,-- €]; 355,-- € / [290,-- €]
<b>Weide-Landschaft Marsch*</b>	Grünland (s. o.)	<i>Grüne Flächen:</i> ohne Vorgabe von Tierzahl o. Mahdtermin, [wahlweise kein Schleppen etc. 01.04.-15.05]; <i>Gelbe Flächen:</i> Standweide (max. 4 Tiere/ha) o. Mahd ab 21.06., organ. Düngung zulässig; <i>Rote Flächen:</i> Standweide (max. 4 Tiere/ha)	90,-- € / [125,-- €]  390,-- €/ha u. Jahr  450,-- €/ha u. Jahr
<b>c) Vertragsmuster für Niedermoor-Gebiete</b>			
<b>Weide-Wirtschaft Moor</b>	Grünland (s. o.)	Standweide (max. 4 Tiere/ha); Mahd ab 21.06.; [wahlweise organ. Düngung zulässig]	320,-- € / [250,-- €]; 305,-- € / [245,-- €]
<b>d) besondere Vertragsmuster für Rastvögel</b>			

<b>Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne*</b>	Grünland in traditionellen Rastgebieten	ohne Vorgabe von Tierzahl o. Mahdtermin; Standweide (max. 4 Tiere/ha); Mahd ab 16.06.; [Düngung generell zulässig]	85,-- €/ha u. Jahr; 0 120,--€/ ha u. Jahr; 125,-- €/ha u. Jahr
<b>Rastplätze für wandernde Vogelarten</b>	Acker in traditionellen Rastgebieten	Einsatz von Winterraps (bis 15.09.) o. Wintergetreide (bis 01.10.), keine Düngung o. Pflanzenschutz bis 31.03.; ab 01.04 Weiterbewirtschaftung zulässig	205,-- €/ha u. Jahr; bei Flächenrotation 170,-- €/ha

\* Hinweis: mit obligatorischen Biotopgestaltungsmaßnahmen, die bei der Berechnung der Ausgleichszahlung bereits berücksichtigt sind.

6. Ist im Fall der Umsetzung der verschiedenen Vertragsvarianten gewährleistet, dass die Landesregierung ihren finanziellen Anteil an der Erstattung leistet und auch künftig leisten wird?

Die Finanzierung der 5jährigen Vertragsnaturschutz-Verpflichtungen ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sichergestellt. Im Jahr 2007 wurden insgesamt ca. 4,4 Mio. € für den Vertragsnaturschutz eingesetzt, davon ca. 1,98 Mio. € Landesmittel.

7. Welche sonstigen Ablenkungsmaßnahmen sieht die Landesregierung zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen vor? In welchem Umfang wird insbesondere von Vergrämungsmaßnahmen Gebrauch gemacht und wie ist die Akzeptanz in der Bevölkerung?

Hinsichtlich der Ablenkungsmaßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung nur einzelne Informationen über den lokalen Umfang von Vergrämungsmaßnahmen der Landwirtschaft vor.

Bei der Vergrämung durch so genannte Feldhüter, die sehr wirkungsvoll aber personalintensiv ist, oder der Verwendung von Flatterbändern und anderen Vogelscheuchen, die nur begrenzte Wirksamkeit haben, sind keine Akzeptanzprobleme bekannt. Rein akustische Vergrämungsanlagen, so genannte Knallschreckgeräte, die vermehrt und vielfach über einen längeren Zeitraum zum Einsatz kommen, bereiten zum Teil erhebliche Akzeptanzprobleme.

8. Hält die Landesregierung bei der Lärmvergrämung eine Steuerung für erforderlich und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang wird sich das in Schleswig-Holstein auswirken?

Eine landesweite Steuerung des Einsatzes dieser Anlagen ist sinnvoll nicht mög-

lich und nicht erforderlich. In landwirtschaftlichen Anbaugeländen ist es jedoch teilweise zum unkoordinierten Einsatz von akustischen Vergrämungsanlagen zur Fernhaltung von Tieren gekommen. Dadurch kam es lokal vor allem in der Nacht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft. Gegenläufige Interessenlagen in ländlichen Gebieten wie Tourismus und landwirtschaftliche Nutzung führen zu zusätzlichen Konflikten. Die Landesregierung bereitet derzeit einen Gesetzentwurf zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vor, mit dem auch dieser Problematik Rechnung getragen werden und Gemeinden die von ihnen geforderte rechtliche Möglichkeit gegeben werden soll, frühzeitig und in geeigneter Weise Einfluss auf den Einsatz der Geräte zu nehmen.

9. In welchem Umfang wird das Ausstreuen von Weizen als Ablenkungsmaßnahme eingesetzt und welche Erfahrungen wurden bislang mit dieser Maßnahme gesammelt?

Wie beurteilt die Landesregierung die geringe Akzeptanz der Bevölkerung für diese Maßnahme, weil darin ein überflüssiges „Anfüttern“ der Enten und Gänse gesehen wird, aber auch gesundheitliche Bedenken durch ein mögliches Anlocken von Ratten etc. bestehen?

Im Rahmen des Pilotprojektes „Ablenkungsfütterung für Nonnengänse“ wird im Frühjahr 2008 auf einer ca. 30 ha großen Fläche erprobt, ob durch Ausstreuen von Weizenkörnern die Nonnengänse von anderen Flächen abgelenkt werden können, um lokal besonders starke Fraßschäden auf Dauergrünland zu verhindern bzw. abzumildern. Die bisherigen Erfahrungen des Projektträgers, des Naturschutzvereins Eiderstedt e. V., zeigen, dass

- die Nonnengänse die neue Futtergrundlage gut annehmen;
- die lokale Nonnengans-Rastpopulation sich zahlenmäßig auch nach Einführung der Ablenkungsfütterung nur unwesentlich verändert hat;
- die Gänse die Weizenkörner in kurzer Zeit vollständig aufnehmen, so dass kaum Futterreste entstehen, die z. B. Wanderratten anlocken könnten.

Nach Aussagen des Projektträgers hat das Pilotprojekt reges Interesse bei der örtlichen Bevölkerung und auch überregional in den Medien gefunden. Von einer geringen Akzeptanz ist der Landesregierung nichts bekannt, auch eine vermeintliche Rattenproblematik wurde nicht vorgetragen.

10. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, beispielsweise an der Nordseeküste in Naturschutzkögen und/oder Teilen des Vorlandes zusätzliche Flächen durch Beweidung oder mehrere Schnitte im Jahr kurz zu halten, um die Fraßschäden zu reduzieren?

Im Rahmen des Managements von Natura 2000-Gebieten werden bei entsprechender fachlicher Zielvorgabe vor allem an der Westküste und Unterelbe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Optimierung von Wiesenvogel-Habitaten durchgeführt. Die in diesem Sinne entwickelten großflächig offenen Feuchtgrünlandbereiche weisen teilweise kurzrasige Vegetationsverhältnisse sowie Flachwasserzonen auf und werden in erheblichem Umfang von Gänsen und Enten als Ruheräume und vor allem Äsungsgebiete genutzt. Vor allem die küstennahen Schutzgebiete tragen auf diese Weise zur Reduzierung von Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen bei.

Von den Salzwiesen an der Nordseeküste sind aktuell 36 Prozent der Fläche aus der Nutzung genommen. 64 Prozent der Salzwiesen werden intensiv oder extensiv beweidet und von Wildgänsen und Enten bevorzugt als Nahrungsflächen genutzt. Die Erhaltungsziele für den Bereich des Nationalparks sehen die ungestörte Entwicklung und speziell die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession) vor.

Die Landesregierung beabsichtigt, auf einigen Teilflächen des bislang unbeweideten Drittels der Salzwiesen die Vorlandbeweidung versuchsweise wieder aufzunehmen, um neue Erkenntnisse über den Zusammenhang mit den binnendeichs auftretenden Fraßschäden durch die Gänse zu erlangen. Derzeit wird ein entsprechendes Konzept erarbeitet.